Photovoltaik – (steuer-) rechtliche Fragen beachten

Neben wirtschaftlichen und technischen Fragestellungen stellen sich für die Betreiber von Photovoltaikanlagen auch viele rechtliche, insbesondere steuerrechtliche Fragen.

Aufgrund der Fülle von Anfragen werden rund um dieses Thema zielgerichtete Seminare angeboten.

Ertragsteuerliche Beurteilung von Photovoltaikanlagen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (Auszug aus der Richtlinie)

„Durch Wind-, Solar- oder Wasserkraftwerke gewonnene Energie stellt kein Urprodukt im Sinne des § 21 EStG 1988 dar. Daher liegt keine land- und forstwirtschaftliche, sondern grundsätzlich eine gewerbliche Tätigkeit vor. Entsprechend den Grundsätzen des Substanzbetriebes kann aber im Falle der überwiegenden Verwendung der erzeugten Energie im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bei einem Überschusseinspeiser ein land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb vorliegen. Mangels Verwendung der selbst erzeugten Energie im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, kann bei einem Volleinspeiser kein land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb vorliegen. Es gelten dann die allgemeinen ertragsteuerlichen Regeln im Abschnitt B-1 der Richtlinie."

Weitere Informationen: Landwirtschaftskammer OÖ, Abteilung Forst- und Bioenergie, Ing. Günter Danninger, ✆ 050/6902-1236, E-Mail: guenter.danninger@lk-ooe.at.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Photovoltaik (PV)-Anlagen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft siehe UStR 2000 Rz 2902

„Der Betrieb einer PV-Anlage (oder eines Wind- oder Wasserkraftwerkes), deren erzeugte Strommenge nicht über dem Eigenbedarf des Betreibers für Zwecke des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes liegt, ist – in wirtschaftlicher Betrachtungsweise – dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zuzuordnen, unabhängig davon, ob der erzeugte Strom ganz (Volleinspeiser) oder teilweise (Überschusseinspeiser) in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird und anschließend entsprechend dem jeweiligen Bedarf vom öffentlichen Netz rückbezogen wird. Der Vorsteuerabzug ist gemäß § 22 UStG 1994 zur Gänze abgegolten. Die Umsätze aus der Einspeisung unterliegen dem Pauschalsteuersatz von 12 Prozent."

„Dasselbe gilt, wenn der erzeugte Strom auch für private Zwecke verwendet wird, sofern die Stromerzeugung überwiegend für land- und forstwirtschaftliche Zwecke erfolgt."

„Wird der erzeugte Strom überwiegend für private Zwecke verwendet, ist die Energieerzeugungsanlage dem nichtunternehmerischen Bereich zu zuordnen und ein Vorsteuerabzug nicht zulässig. Die Umsätze aus der Einspeisung unterliegen nicht der Umsatzsteuer." „Liegt die erzeugte Strommenge über dem Eigenbedarf des Betreibers (regelmäßige Mehrproduktion) und wird der erzeugte Strom überwiegend für private und land/forstwirtschaftliche Zwecke verwendet, ist der Vorsteuerabzug nach § 22 UStG 1994 abpauschaliert. Die Umsätze aus der Einspeisung unterliegen dem Pauschalsteuersatz von 12 Prozent, sofern im Rahmen des Eigenbedarfes der land- und forstwirtschaftliche Verbrauch überwiegt. Dies gilt unabhängig davon, ob der erzeugte Strom ganz (Volleinspeiser) oder teilweise (Überschusseinspeiser) in das öffentliche Netz eingespeist wird und anschließend entsprechend dem jeweiligen Bedarf vom öffentlichen Stromnetz rückbezogen wird."

„Wird der erzeugte Strom nicht überwiegend für private und land/forstwirtschaftliche Zwecke verwendet, liegt zur Gänze ein Gewerbebetrieb vor. Die Umsätze aus der Einspeisung unterliegen dem Normalsteuersatz. Bei Volleinspeisung steht der volle Vorsteuerabzug für die Anschaffung und den laufenden Betrieb der Anlage, bei Überschusseinspeisung der anteilsmäßige Vorsteuerabzug zu und zwar soweit die Anlage für die Mehrproduktion verwendet wird (vgl. Rz 2908)."

Änderungen der steuerlichen Beurteilung von Photovoltaikanlagen geplant

Seitens des Finanzministeriums wird eine Vereinheitlichung zwischen der ertrags- und umsatzsteuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen angestrebt. Die genauen Regelungen sind derzeit noch nicht bekannt.

Bei der Umsetzung von PV-Anlagen ist vieles zu beachten. Die Landwirtschaftskammer OÖ bietet auch im Bildungsjahr 2013/2014 mit dem Ländlichen Fortbildungsinstitut (LFI) wieder umfangreiche Schulungen und Seminare für Landwirte, aber auch Private und Gewerbetreibende an.

LFI-Kurse

Anmeldung: ✆ 050/6902-1500

Ideenwerkstatt Bauernhof – Praxistag Photovoltaik (Exkursion)
Kursnr. 1372 H
Kursdauer: 13 bis 16.30 Uhr
> 25. Oktober: Gasthof Söllinger, Meggenhofen
> 9. November: Bezirksbauernkammer (BBK) Kirchdorf
> 25. Jänner 2014: Gasthof Söllinger, Meggenhofen

Seminar „Photovoltaik - Strom aus Sonnenlicht"
Kursnr. 5216 H
> 22. Oktober: 9 bis 14.00 Uhr: Landwirtschaftskammer Linz
> 2. November: 9 bis 14 Uhr: Bezirksbauernkammer Grieskirchen
> 11. November: 9 bis 14 Uhr: Bezirksbauernkammer Vöcklabruck
> 1. Februar 2014: 9 bis 14 Uhr: Bezirksbauernkammer Grieskirchen
> 26. Februar 2014: 13 bis 18 Uhr: BBK Kirchdorf
> 15. März 2014: 9 bis 14 Uhr: BBK Grieskirchen

Jahresabschluss einer gewerblichen Photovoltaikanlage
Kursnr. 5221 H
> 18. November: 13 bis 17 Uhr: BBK Grieskirchen

Steuerliche Führung einer gewerblichen PV-Anlage
Kursnr. 5218 H
> 27. November: 13 bis 17 Uhr: LK Linz
> 13. März 2014: 13 bis 17 Uhr: BBK Grieskirchen

Info-VA „Speicherung von Sonnenenergie"
Kursnr. 5219 H
> 12. Februar 2014: 19 bis 22 Uhr: BBK Wels

Abgabenrechtliche Besonderheiten bei Photovoltaikanlagen
Kursnr. 5217 H
> 13. November: 19 bis 22 Uhr: BBK Grieskirchen
> 4. März 2014: 13 bis 16 Uhr: LK Linz
> 6. März 2014: 18 bis 21 Uhr: Gasthof Dorfstube, Inzersdorf